Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
Küstriner Vorland OT Manschnow

Bearbeitungskomplexe
Trasse 1 Graben/Vorfluter Siedlung – östlicher Heyengraben
Trasse 2 Graben/Vorfluter Herzershof – westlicher Heyengraben

Bearbeitungen Arten/Artengruppen:
Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
Arten des Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (43/92 EWG),
die nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"
Reptilien, Amphibien,
Vogelfauna, Säugetiere: Biber, Insekten: Eremit

Bearbeitungszeitraum von März 2014 bis Juli/August 2014

Auftraggeber: **IBF Ingenieurbüro Friedrich GmbH**
Bertold-Brecht-Str. 7
15306 Seelow

Auftragnehmer:

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl
Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz
Bestandsaufnahmen Bewertung Pflege- und Entwicklungsplanung
Vegetationskunde Floristische , Vegetations- und Biotopkartierungen
Faunistische Begutachtungen Tagschmetterlinge und Widderchen

10.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 2
1.1 Anlass und planerische Einordnung ……. 2
1.2 Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen…… 2
1.3 Grundsätze zum „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag……. 3
1.4 Rechtliche Grundlagen…….. 3
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmen, Kruschkengraben …….. 4
2.1 Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages …….. 4
2.2 Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum……..4
2.3 Datengrundlagen/Datenerfassung…… 4
2.4 Potenzialabschätzung/Relevanzprüfung …… 4
3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten…… 5
3.1 Arten nach Anhang IV und /oder II der FFH-Richtlinie
3.1.1 (Reptilien) Zauneidechse (Lacerta agilis)……5
3.1.1.1 Mögliches Vorkommen der Zauneidechse ……..... 5
3.1.1.2 Methodik der Geländeuntersuchungen …… 5
3.1.1.3 Ergebnis Geländebegutachtungen und Bewertung …….. 5
3.1.2 Amphibien ……..
3.1.2.1 Mögliche Vorkommen von Amphibien…… 6
3.1.2.2 Methodik der Geländeuntersuchungen …… 6
3.1.2.3 Ergebnisse der Untersuchungen auf Vorkommen von FFH-relevanten Amphibien…...6-7
3.1.2.3.1 Maßnahmegebiete ohne FFH-relevante Amphibien…… 7
3.1.2.3.2 FFH-relevante Amphibien außerhalb der Maßnahmegebiete ……. 7
3.1.2.4 Vorkommen von „besonders geschützten Arten“ nach nationalem Naturschutzrecht
3.1.3 Säugetiere: Biber (Castor fiber ssp. albicus)……
3.1.3.1 Belege für das Vorkommen des Bibers in der Region…… .8
3.1.3.2 Methodik der Geländeuntersuchungen …… .8
3.1.3.3 Ergebnisse der Untersuchungen …… 8-9
3.1.4 Insekten: Eremit (Osmoderma eremita) ……...10
3.1.4.1 Mögliche Vorkommen des Eremit (Osmoderma eremita)……. 10.
3.1.4.2 Methodik der Geländeuntersuchungen …… 10
3.1.4.3 Ergebnisse der Untersuchungen …… 10
3.2 Vorkommen von europäischen Brutvogelarten …….
Bestandeserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet …… **11**
3.2.1 Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten ……..11
3.2.2 Bearbeitungs- bzw. Untersuchungsgebiete, Begehungstertmine …… . 11-12
3.2.3 Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs ……12
3.2.4 Tabelle 1: Im Teilprojekt nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung …12-13
3.2.5 Untersuchung des möglichen Vorkommens von FFH-relevanten Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I und von streng geschützten Vogelarten nach BArtSchV 13
3.2.5.1 Vorbemerkungen ……..13
3.2.5.2 Ausgewählte Arten mit besonderer Beachtung für die Erfüllung ……..……..14
des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“
3.2.5.3 Ergebnisse der Prüfung der ausgewählten Arten und Artengruppen mit besonderer Beachtung für die Erfüllung des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ ……... 14
3.2.6 Vorkommen von nach BNatSchG *§ 7 Abs. 2 Nr.13 b) bb) und* BArtSchV besonders geschützter europäischer Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus …… 14

3.2.6.1 Nistökologische Gruppe: Freibrüter der Bäume und mittlerer bis höherer Gebüsche Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG……..15-16
3.2.6.2 Nistökologische Gruppe vorwiegend in Bodennähe oder geringer Höhe brütende Vogelarten der Gebüsche, Hecken und Pflanzendickichte Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG……..17-18
3.2.6.3 Nistökologische Gruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter-, Nischenbrüter, und Gebäudebrüter Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG…… 19-20
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und Verbotstatbeständen……..21
5. Literaturlisten …… ……...21-24

1. Einführung

1.1 Anlass und planerische Einordnung

Im Raum Manschnow sollen die Vorflutverhältnisse über eine teilweise Neuanlage und den Ausbau bereits vorhandener Vorflut-Gräben mittels zweier geplanter Trassen (siehe Planungsgrundkarte der Trassenführungen) für den ausreichenden Abfluss bei höheren Niederschlägen verbessert werden. Dafür werden Fördermittel aus dem Sonderprogramm Oderbruch Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung genutzt.
Für die Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Abschätzung und das mögliche Vorliegen von Verbotstatbeständen nach EU-Recht (FFH-Richtlinie), nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft müssen jeweils Fachgutachten erarbeitet werden, die Bestandteile und Arbeitsgrundlagen des „Landschaftspflegerischen Begleitplans“ sind.

1.2.
Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen

Durch das neu entwickelte Naturschutzrecht im Rechtsraum der Europäischen Union (FFH-Richtlinie als rechtlicher Rahmen für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und EU-Vogelschutz-Richtlinie), in Anbetracht einschlägiger Gerichtsurteile des europäischen Gerichtshofs sowie der nationalen Umsetzungen und Anpassungen im neuen Bundes-Naturschutz-Gesetz der BRD mit den Anpassungen der Bundes-Arten-Schutz-Verordnung sind seit einiger Zeit bei allen Infrastrukturvorhaben (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungspläne, landschaftspflegerischer Begleitpläne, Abbau-Planungen) zusätzlich zur bisher üblichen Eingriffs- Ausgleichsplanung spezielle artenschutzrechtliche Fachgutachten und Prüfungen/ Bewertungen erforderlich, um die neu entstandenen Erfordernisse des o.g. europäischen Artenschutzrechts (FFH-Richtlinie) zu bearbeiten.

1.3

Grundsätze zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASFB) soll dazu dienen, die artenschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Bestimmungen der Europäischen Union sowie deren Überführung in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland, d.h. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) auf das jeweilige Planungsvorhaben anzuwenden bzw. dieses fachlich im oben genannten Sinn zu überprüfen.
In erster Linie muss untersucht werden, ob bei einem Planungs- bzw. Bauvorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dar gelegten Verbote zu rechnen ist und ob in diesem Sinne die europäischen Naturschutzverordnungen eingehalten werden.
Grundsätzlich ist es verboten, wild lebende Tierarten zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, bestimmte Arten zu besonderen Zeiten erheblich zu stören sowie besonders geschützte Pflanzenarten zu schädigen (§ 39 BNatSchG).
Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sollen vorrangig die nach EU-Recht geschützten Arten bearbeitet werden.

1.4

Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Zitate aus den Gesetzestexten beziehen sich auf das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.
Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *BNatSchG* sind folgendermaßen gefasst:
In § 44 Abs. 1 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten dargelegt:
"Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; ***eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,***
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. **wild lebende Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
(der obige Abs. 1 regelt die Zugriffsverbote)

2.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.1

Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Zur Abarbeitung des ASFB

Die fachliche Bearbeitung orientiert sich an Mustervorgaben wie z.B. für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" (Mustergliederung/Beispieltexte für den ASB zum LBP Stand 08/2008) sowie an verschiedenen Beispielen bereits existierender und durchgeführter artenschutzfachlicher Beiträge. Diese wurden für die vorliegende Bearbeitung modifiziert und mit bisher üblichen und allgemein anerkannten methodischen und gutachterlichen Arbeitsweisen und Darstellungsformen in Übereinstimmung gebracht und sinnvoll verknüpft.

Nach den Musterverordnungen müssen jedoch prinzipiell vorgegebene Bearbeitungsschritte eingehalten werden.
Die Grundanforderung ist, für die europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), sowie die nach BArtSchV streng geschützten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und des Abs. 5 BNatSchG berühren bzw. verletzen können, zunächst fest zu stellen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn sich im Verlauf der Prüfung heraus stellt, dass sie erfüllt sind, müssen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten geprüft werden.

2.2

Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum

Der vereinbarte Untersuchungsraum ist die Ortslage Manschnow. Hier sind 2 Graben-/ Vorfluter-Trassen geplant. Eine östliche Trasse, führt vom östlichen Heyengraben entlang der alten Gewächshausanlage parallel zu dem vorhandenen stehenden Grabengewässer, durch eine Geländesenke, entlang eines temporären Kleingewässerreliktes bis in die südöstliche Angersiedlung. Die westliche Trasse soll von der Siedlung Herzershof, entlang der Zufahrtsstraße, einem Teil der Dorfstraße, dem Sportplatz, dann entlang der Schäferstraße, dann über Ackerflächen bis zum westlichen Heyengraben am Verwaltungsgelände der Bundespolizei führen.

2.3

Datengrundlagen/Datenerfassung

Landschaftsbiologische, naturschutzfachliche Erhebungen bzw. Daten (wie vorkommende Pflanzen- und Tierarten und detaillierte Biotopkartierung) sind für diese Untersuchungsgebiete nicht bekannt.
Für das vorliegende Projekt wurden daher die o.g. Daten vollkommen neu erarbeitet.

2.4

Potentialabschätzung/Relevanzprüfung

Für die FFH-relevanten Faunen-Artengruppen und FFH-relevanten Pflanzenarten

Die Potenzialabschätzung oder Relevanzprüfung soll dazu dienen, die Faunenartengruppen und Einzel-Tierarten, aber auch die Pflanzenarten der europarechtlich geschützten Arten, der streng geschützten Arten nach BArtSchV sowie der besonders geschützten und streng geschützten Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und nach BArtSchV zu ermitteln, die durch das Bauvorhaben in verschiedener Art und Weise gefährdet sein können oder deren konkrete Brut-Habitate und Lebensräume dadurch zerstört werden könnten.

Für die Potenzialabschätzung und insbesondere die Relevanzprüfung der europarechtlich betroffenen Tier- und Pflanzenarten wurden die Ergebnisse der früher durch das LUA, Außenstelle Ost, beauftragten Potenzialanalyse aus dem Jahre 2012 durch WEDL, für das Planungsbüro KRAUTER und für die Erstellung des ersten landschaftspflegerischen Begleitplans zum „Sonderprogramm Oderbruch Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung (Verbesserung des Abflussprofils des Neubarnimer Stadtgrabens, des Kruschke- und des Parmesegrabens)“, herangezogen. (KRAUTER, 2012)
Insbesondere aus dieser Potenzialanalyse wurden auch für das vorliegende Projekt bzw. die Gegebene Relevanzprüfung die nachfolgend genannten FFH-relevanten Arten bzw. Faunen-Artengruppen erarbeitet und zwingend empfohlen:
Brutvögel der europäischen Vogelarten im Planungsraum, Reptilien, Amphibien, Säugetiere/ Biber, Insekten/ Eremit,

3.

Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten

3.1 Arten nach Anhang IV oder nach Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang IV

3.1.1

Zauneidechse (Lacerta agilis) (Reptilien)

Status : Art der FFH-Richtlinie, Anhang IV und nach BArtSchV „streng geschützt“ .

3.1.1.1

Mögliches Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet

Zur Prognose des möglichen Vorkommens der Zauneidechse wird, wie bereits im Kapitel 2.4 dargestellt, die Potenzialabschätzung und insbesondere die Relevanzprüfung der FFH-Art auf der Grundlage der früher durch das LUA, Außenstelle Ost, beauftragten Potenzialanalyse aus dem Jahre 2012 durch WEDL/KRAUTER herangezogen.
Ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse im Projektgebiet wird grundsätzlich als wahrscheinlich angenommen.

3.1.1.2

Methodik der Geländeuntersuchungen

Die Untersuchungsmethodik richtet sich nach anerkannten Standardmethoden von Reptilienuntersuchungen wie sie z.B. von BLAB (1982), VÖLKL (1986) und weiteren Autoren und zusammengefasst im „Handbuch landschaftsökologischer Leistungen“ beschrieben sind.
Analog zu den durch das LUA Ost für die Bearbeitung der Vorfluterkomplexe Kruschken-, Parmese- und Freienwalder Landgraben, 2013, festgelegten 4 Geländebegehungen von April bis Juni (Juli) sind diese methodisch auch für BV Verbesserung des Landschaftswasser-haushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow so übernommen worden.
Besonders wurden Sonnenplätze, Säume, Böschungen, Gelände-Kleinstrukturen und daneben potenzielle Verstecke unter Steinen und Steinplatten, Holzstapeln und Reisighaufen und ähnliche Strukturelemente untersucht.

3.1.1.3
Ergebnis Geländebegutachtungen und Bewertung
Im Ergebnis sämtlicher Geländebegutachtungen konnten keine Zauneidechsen im Bereich und Umfeld der Trassen 1 und 2, nachgewiesen werden.

Das bedeutet für die Bauausführungen **keinerlei Einschränkungen**

3.1.2
Bearbeitung der Amphibien im Bauplanungsgebiet
Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.2.1
Mögliche Vorkommen
Entsprechend der Potenzialabschätzung bzw. Relevanzprüfung (siehe auch oben, Punkt 2.4) für die Erstellung des ersten landschaftspflegerischen Begleitplans zum „Sonderprogramm Oderbruch Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung (Verbesserung des Abflussprofils des Neubarnimer Stadtgrabens, des Kruschke- und des Parmesegrabens)“ , (LPB KRAUTER, 2012) wird davon ausgegangen, dass auch im aktuellen Vorhabengebiet des BV Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow mit FFH-relevanten und nach BArtSchV streng geschützten Amphibienarten zu rechnen ist.

3.1.2.2
Methodik der Geländeuntersuchungen
Die Untersuchungsmethodik richtet sich nach anerkannten Standardmethoden von Amphibienuntersuchungen wie sie z.B. von BLAB (1986), BEUTLER (1983), FELDMANN (1981) und weiteren Autoren und zusammengefasst im „Handbuch landschaftsökologischer Leistungen“ (1994) beschrieben sind
Analog zu den durch das LUA Ost für die Bearbeitung der Vorfluterkomplexe Kruschken-, Parmese- und Freienwalder Landgraben, 2013, festgelegten 7 Geländebegehungen (4 Tag- und 3 Nachtbegehungen) von April bis Juni (Juli) sind diese methodisch auch für BV Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow so übernommen worden.

Insbesondere wurden die potenziellen Lebensräume nach vorhandenen Laichplätzen abgesucht und daneben nach Einzelfunden/Einzeltieren im Gesamtlebensraum gesucht.
Ab Mitte März wurden die wasserführenden Teilgräben bzw. das temporäre Kleingewässer auf ein Einwandern, einen Aufenthalt sowie auf Laichverhalten und letztlich auf das mögliche Auffinden von spezifischem Laich verschiedener in Frage kommender Amphibien mehrfach begutachtet.
Die früh laichenden Arten sollten dabei besonders von Mitte März bis Anfang Mai und die spät laichenden Arten im Mai, Juni und Juli begutachtet, aufgefunden bzw. nachgewiesen werden.

3.1.2.3
Ergebnisse der Untersuchungen auf Vorkommen von FFH-relevanten Amphibien

3.1.2.3.1 **(A)**
Keine FFH-relevanten Amphibien im unmittelbaren Trassenverlauf
Siehe die Anhänge (Grundkarten) mit den Bearbeitungsgebieten der Trassen 1 und 2 sowie der dazugehörigen Zwischenlager und Einrichtungsflächen.

Es wurden **keine Amphibien oder aktive Amphibien-Laichplätze** der FFH-relevanten bzw. streng geschützten Arten nach BArtSchV in den oben genannten Teilmaßnahmegebieten der jeweiligen Maßnahmekomplexe der Trassen 1 und 2 sowie der Zwischenlager – und Einrichtungsflächen aufgefunden bzw. nachgewiesen.
Noch ausführlicher dargestellt, wurden während des Begutachtungszeitraums in den konkreten o. g. Teil-Maßnahmegebieten überhaupt keine Amphibienart nachgewiesen.

Das bedeutet für die Bauausführungen **keinerlei Einschränkungen** in Bezug auf mögliche Vorkommen von Amphibien der FFH-Richtlinie, Anhang II und nach BArtSchV „streng geschützte Arten“.

3.1.2.3.2 **(B)**
Nachweise von FFH-relevanten und streng geschützten Amphibien außerhalb der Maßnahmegebiete im erweiterten Umfeld des Bauvorhabens, der Trasse 1 im „Geschützten Biotop, (Biotop Nr. 1)**, Biotop Code: 02167** sonstige Abgrabungsgewässer ; **(§)**
Darin: **Biotop Code 0221122** (Breitblättr.) Rohrkolben-Röhricht **§**
(siehe Anlage / Karte 1 des Naturschutz-Fachbeitrages: **Geschützte Biotope nach BNatSchG §30 Abs.(3) (ebenso § 32 BbgNatSchAG)**

Funddaten/ Fundsituation, Moorfrosch
Der Nachweis eines subadulten Jungfrosches gelang am 15. Mai 2014 im Umfeld des o.g. langgestreckten „Kleingewässers-Grabens

Schutz- und Gefährdungsstatus Moorfrosch (Rana arvalis)
Schutzstatus: FFH-Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
nach BNatSchG und BArtSchV (Anlage 1 Spalte 3) streng geschützt
Gefährdungsstatus: RL BRD 3 (gefährdet) ; in Brandenburg ungefährdet !

Fundort ist Sommerlebensraum
Der Fundort und ebenso die Fundzeit im Mai sowie der Entwicklungsstand des Tieres (subadult) und die Tatsache eines Einzelfundes weisen eindeutig darauf hin, dass es sich hier um eine zufälligen Fund eines Tieres in einem Sommerslebensraum handelt.

Im langgestreckten Grabengewässer fanden sich im März und April keine adulten Moorfrösche sowie keinerlei Anzeichen für ein Laichgeschehen.

Auch die Tatsache , dass in dieses Gewässer durch Anwohner künstlich eine Population von nichtheimischen Goldfischen eingesetzt worden ist (festgestellt 2014) und was nach Auskunft von Anwohnern vermutlich schon seit einer Reihe von Jahren der Fall ist, spricht gegen ein Laichgewässer insbesondere für den Moorfrosch.

Gefährdungseinschätzung durch das Baugeschehen
Das bedeutet für den Moorfrosch bezüglich der Bauausführungen und des Baugeschehens **keinerlei Gefährdungen bzw. Einschränkungen** im Sinne des ASFB und der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. (1) Nr.1, 3 u. 4

3.1.2.4
Vorkommen von „besonders geschützten Arten“ nach nationalem Naturschutzrecht

Vorkommen des Teichfrosches (Hybridart) (Rana *klepton* esculenta) im separaten Entwässerungs- und Staubauwerk als langgestrecktes Kleingewässer westlich der geplanten Trasse 1 und parallel zur Siedlerstraße.

Bezüglich dieser Amphibienart besteht keine Betroffenheit im Sinne der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV und des besonderen Schutzes von „streng geschützten“ Arten nach BArtSchV.

Diese Art ist weder inhaltlich noch methodisch Gegenstand eines „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ wie oben unter den Punkten 1.2, 1.3 und 2.1 dargestellt.
Die Bearbeitung und Bewertung der Beeinträchtigungen der biotischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Biotope, Lebensräume), die inhaltlich und methodisch nicht in einem „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ bearbeitet werden können bzw. formal nicht bearbeitet werden dürfen, erfolgt richtigerweise in einem eigenständigen Fachbeitrag unter der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. (1) Nr. 1, 3 u. 4

Arten der FFH-Richtlinie, Anhänge II und IV

3.1.3
Säugetiere: Biber
Status: Art der FFH-Richtlinie, Anhänge II und IV und nach BArtSchV „streng geschützt“.

3.1.3.1
Belege für das Vorkommen des Bibers in der Region
Die realen Vorkommen des Bibers in der Oderregion sind allgemein und lange bekannt und alltäglicher Gegenstand von naturschutzrechtlichen Verfahren und behördlicher Verwaltungsakte.
Im Rahmen von Begutachtungen im Vorfeld der Erstellung der Potenzialanalyse, (siehe auch oben, Punkt 2.4) für die Erstellung des ersten landschaftspflegerischen Begleitplans zum „Sonderprogramm Oderbruch Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung (Verbesserung des Abflussprofils des Neubarnimer Stadtgrabens, des Kruschke-

und des Parmesegrabens)“ , (LPB KRAUTER, 2012) wurden mehrfach entlang der begangenen Gräben bzw. Vorfluter verschiedene Spuren der Lebenstätigkeit und Aktivität (Biberschnitte, andere Fraßspuren, Biberwechsel und Sassen) des Bibers vorgefunden und ebenso eindeutige Nachweise wie intakte Biberdämme und auch vereinzelt Hinweise auf Erdbaue in den Böschungen und Randbereichen der Vorfluter.
Mit dem Vorkommen des Bibers ist also überall im Odergebiet also auch im Raum Manschnow zu rechnen. Die Befragung der Anwohner und der Bevölkerung bestätigen das Bild.

3.1.3.2
Methodik der Geländeuntersuchungen
Die vorrangige Arbeitsaufgabe ist das Auffinden von aktiven Biberbauen bzw. bestehenden, aktiven Fortpflanzungsstätten entlang von Gräben, Vorflutern und Gewässern jeglicher Art, insbesondere in den Böschungen.

Dazu sind am Tage systematische Sichtbegehungen der jeweiligen Vorfluter und ihrer Böschungsbereiche erforderlich. An besonderen Stellen wurden sehr intensiv die Verlandungszonen mit aquatischen Hochstauden- und Bachröhrichten und ebenso mit Schilfröhrichten untersucht. Zur Arbeitsmethodik, insbesondere für Biberbeobachtungen, ihrer Lebenstätigkeit und ihrer vorhandenen Baue und Fortpflanzungsstätten gehört für Vorfluter außerhalb von Siedlungsgebieten die Befragung der Personen, die als Spezialisten im Rahmen des Bibermanagements des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch mit der Kontrolle und dem Management der Biberpopulationen beauftragt sind.
Entsprechend wurde in den Maßnahmegebieten der Trassen 1 und 2 des Bauvorhabens im Ortsteil Manschnow gearbeitet.

3.1.3.3
Ergebnisse der Untersuchungen
Erdbaue und mögliche aktive Forpflanzungsstätten in den Grabenböschungen, der durch das Bauvorhaben berührten Abschnitte, sowie im Bereich der temporären bzw. perenierenden Kleingewässer konnten während des Begutachtungszeitraums in den Bearbeitungsgebieten der Trassen 1 und 2 des Planungsvorhabens OT Manschnow **nicht festgestellt werden.**

Das bedeutet **keinerlei Einschränkungen** für das Bauvorhaben.

3.1.4
Insekten: Eremit (Osmoderma eremita)
Status: Art der FFH-Richtlinie, Anhänge II und IV und nach BArtSchV „streng geschützt“.

3.1.4.1
Mögliche Vorkommen des Eremit (Osmoderma eremita)
Vorkommen des Eremiten-Käfers müssen generell für möglich gehalten werden, da der Käfer außer in Alteichen, ebenso in verschiedenen Laubbäumen und in der Oderbruchregion

insbesondere in alten, absterbenden und abgestorbenen Weiden, aber auch in ausfaulenden Kopfweiden existieren und überlebensfähige Populationen ausbilden kann.
Entscheidend soll nach gängiger Fachmeinung die Menge des verfügbaren Mulms sein, der im absterbenden Brutbaum vorhanden ist, das soll auch wichtiger sein, als die Art des Brutbaums.
.

Situation des Vorkommens von Höhlenbäumen an den Trassen 1 und 2 der Maßnahmegebiete im Ortsteil Manschnow
Die Trassenbereiche sind sehr unterschiedlich mit Altbäumen und Totholz bestanden.
Am erfolgversprechendsten als möglicher Lebensraum des Eremiten sind die Altholzbestände aus Stieleiche, Hybrid-Pappel, Flatterulme, Bruchweide und Esche, die das temporäre Kleingewässer im Südost-Siedlungsbereich der Trasse 1 umsäumen und deren Fortführungen als Baumreihe nach Norden und flächig in den Südrandbereich und ähnliche Laubholz-Alt – bestände im Bereich der Trasse 2 bei Herzershof.

3.1.4.2
Methodik der Geländeuntersuchungen
Aufsuchen der Altbäume, überwiegend Altweiden oder Kopfweiden mit Dimensionen des Stammdurchmessers in Brusthöhe von mindestens 60 cm bis 1, 00 m Durchmesser.
Überprüfen nach Stamm- und Astbrüchen, Stamm- und Asthöhlen mit ausgebildetem Mulm in größeren, vorhandenen Mengen (über 50 Liter)
Absuchen des Mulms nach Larven, Puppen, Exkremente (typische Kotpellets), Skelettreste der Vollkerfe wie Flügeldecken u.a.
Absuchen der Stämme, insbesondere der Stammöffnungen, Höhlungen, Risse und deren direkten Umfeldes nach der Vollkerve/Imago, an warmen Sommertagen vorwiegend im Juli, mit Temperaturen über 25 Grad Celsius, auch mit Fernglas.
Beobachtungen von fliegenden Imagos vorwiegend im Juli (auch Juni/Juli /August) bei Temperaturen über 25 bis 28 Grad Celsius im Umfeld der möglichen Brutbäume.

3.1.4.3
Ergebnisse der Untersuchungen
Im Ergebnis systematischer Untersuchungen der vorhandenen Alt-, Stark- und Totholzbäume gab es keine Nachweise des Eremit-Käfers bzw. Spuren oder Belege seiner Entwicklungsstadien oder seiner Lebenstätigkeit!

Das bedeutet **keinerlei Einschränkungen** für das Bauvorhaben.

3.2
Vorkommen von europäischen Brutvogelarten

Als europäische Vogelarten gelten entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) laut Art. 1 Abs. 1, sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

Bestandeserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet

Erfassung der Brutvögel und gefährdeter Nahrungsgäste, für die der Lebensraum eine besondere Bedeutung hat, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV sowie Rote Liste Arten der Roten Listen Bbg. und BRD)

3.2.1

Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten

Erhebungsmethode:

(nach „Handbuch Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen des Instituts für Vogelforschung/Vogelwarte Wilhelmshaven“)

Qualitative Brutvogel/Revier-Kartierung, vorrangig über die Feststellung singender Männchen in mehreren Kontrollgängen

a)

singende Männchen müssen auf mindestens 2 Kontrollen festgestellt werden, um den Brutnachweis zu erbringen bzw. ein Revier abzusichern

b)

Bei Beobachtungen von Nestbau, Nestern mit Gelegen oder Jungen sowie futtertragenden Altvögeln reicht die Feststellung bei einer Kontrolle als Nachweis eines Brutreviers

c)

Qualitative Sichtfeststellungen insbesondere der Wasservogelarten durch Führen von Jungvögeln reichen für den Brutnachweis

d)

Feststellung von Nahrungsgästen über Sichtfeststellungen, Aktivitäten im Gebiet und das Verhören von Rufen und Gesang ist dafür ausreichend

Erhebungsbedingungen

Das Untersuchungsgebiet wird anhand der Aktivität der Vögel, terminlich mehrfach untersucht. Die Hauptuntersuchungszeit sind grundsätzlich die frühen Morgen- und Vormittagsstunden und zusätzlich noch die Abendstunden.

3.2.2

Bearbeitungs- bzw. Untersuchungsgebiete der Vögel

Untersuchungsgebiete sind die Trassen 1 und 2 wie unter Punkt 2.2 dargestellt (weiter oben) und das unmittelbare Umfeld im ökologischen Zusammenhang.

Begehungstermine der systematischen Untersuchungen der Vögel im Jahr 2014 in den Bearbeitungsgebieten der Trassen 1 und 2
Termine: 24. 4. 2014, 5. 5. 2014, 15. 5. 2014, 25.5. 2014, 12. 6. 2013, 20.6. 2014

3.2.3
Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs

Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
ROTE LISTE VÖGEL; NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 17 (4) 2008
Legende
Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste (die Arten der Vorwarnliste sind keine Kategorie der Roten Liste)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
Vierte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht am 12. September 2008 –
Zusammengestellt und veröffentlicht vom NABU, zusammen mit dem Deutschen Rat für Vogelschutz (DRV) und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)
RL 0: diese Art ist als Brutvogel in Deutschland ausgestorben. RL 1: die Art ist in Deutschland vom Aussterben bedroht,
RL2: diese Art ist in Deutschland stark bedroht, RL 3: diese Art ist gefährdet,
RL R bezeichnet Arten mit geografischen Restriktionen,
RL V kennzeichnet Arten, die sich auf Vorwarnlisten befinden

3.2.4
Tabelle 1 :
Im Projektgebiet nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung

Begutachtung der im Bereich der geplanten Trassen vorkommenden Vogelarten, März bis August 2014
BV: Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland, Vorfluterausbau Manschnow
Begutachtungsraum: Projektplanungsflächen und direktes Umfeld Manschnow, Trasse 1 (Osttrasse) und Trasse 2 (Westtrasse)

Tabellenblatt 1		Trasse 1 Osttrasse Heyengraben Gewächshaus-Anl./ Anger-siedlung	Trasse 2 Westtrasse Herzershof - Sportplatz - westlicher Heyengraben	Brut-revier im Zentrum Trassen-bereich	Randliche Berührung des Brut-reviers horizontal vertikal	Nahrungs-Gast /oder Brut-revier außerhalb Trasse	Gefährdungs-status RL BRD 2007	RL Bbg 2008	Besond gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel-schutz-Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name	**Gattung /Art**										
Grauschnäpper	Muscicapa striata	x		nicht	x				§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	x	x	nicht	x				§		
Haussperling	Passer domesticus		x	nicht	x		RL V		§		
Feldsperling	Passer montanus	x	x	nicht	x		RL V	**RL V**	§		
Sprosser	Luscinia luscinia	x		nicht	x				§		
Fitis	Phylloscopus trochilus	x	x	nicht	x				§		
Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	x	x	nicht	x				§		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	x		nicht	x						
Goldammer	Emberiza citrinella	x	x	nicht	x				§		
Buntspecht	Dendrocopos major	x		nicht	x				§		
Kohlmeise	Parus major	x	x	nicht	x				§		
Star	Sturnus vulgaris	x	x	nicht	x				§		
Amsel	Turdus merula	x	x	nicht	x				§		
Grünfink	Carduelis chloris	x	x	nicht	x				§		
Buchfink	Fringilla coelebs	x	x	nicht	x				§		
Girlitz	Serinus serinus	x	x	nicht	x				§		
Pirol	Oriolus oriolus		x	nicht	x		RL V	**RL V**	§		

Begutachtung der im Bereich der geplanten Trassen vorkommenden Vogelarten, März bis August 2014
BV: Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland, Vorfluterausbau Manschnow
Begutachtungsraum: Projektplanungsflächen und direktes Umfeld Manschnow, Trasse 1 (Osttrasse) und Trasse 2 (Westtrasse)

Tabellenblatt 2		Trasse 1 Osttrasse Heyengraben Gewächshaus-Anl./ Anger-siedlung	Trasse 2 Westtrasse Herzershof - Sportplatz - westlicher Heyengraben	Brut-revier im Zentrum Trassen-bereich	Randliche Berührung des Brut-reviers horizontal vertikal	Nahrungs-Gast /oder Brut-revier außerhalb Trasse	Gefährdungs-status RL BRD 2007	RL Bbg 2008	Besond gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel-schutz-Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name	**Gattung /Art**										
Eichelhäher	Garrullus glandarius	x	x	nicht		x			§		
Elster	Pica pica	x	x	nicht		x			§		
Nebelkrähe	Corvus cornix		x	nicht		x			§		
Ringeltaube	Columba polumbus	x	x	nicht	x	x			§		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x	x	nicht		x	RL V	RL 3	§		
Brutreviere außerhalb der Trasse auf benachbarten Ackerflächen und Feldrainen und Ödland/Grasland											
Schafstelze	Motacilla flava	x				x		RL V	§		
Grauammer	Emberiza calandra	x	x			x	RL 3	nicht !	§	§§	
Feldlerche	Alauda arvensis	x	x			x	RL 3	RL 3	§		

Die Vorwarnliste als Zusatzinstrument einer tendenziellen Verschlechterung der Bestandessituation ist kein Gefährdungsstatus im Sinne der Roten Listen des jeweiligen Bundeslandes und der BRD

3.2.5
Besondere Untersuchung des möglichen Vorkommens von FFH-Arten des Anhanges I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, von streng geschützten Vogelarten nach BArtSchV und von Arten mit hohen Gefährdungskategorien nach den „Roten Listen“ der BRD und Brandenburgs.

3.2.5.1
Vorbemerkung
Im Rahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ sollen entsprechend den Vorgaben der Europäische Vogelschutzrichtlinie als auch nach BNatSchG und BArtSchV differenzierte Wertungen der Arten nach ihrer Gefährdung und Schutzbedürftigkeit vorgenommen werden. Eine besondere Wertschätzung erfahren die Vogelarten des Anhanges I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, des Weiteren die nach BNatSchG und BArtSchV streng geschützten Arten sowie die Arten mit hohen Gefährdungskategorien und hoher Schutzbedürftigkeit nach den „Roten Listen“ der BRD und Brandenburgs.

3.2.5.2
Ausgewählte Arten in diesem Sinne mit besonderer Beachtung für die Erfüllung des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“:

Neuntöter	FFH-Art Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
Grauammer,	streng geschützt nach BArtSchV**,** mit Gefährdungskategorien
Braunkehlchen,	besonders geschützt BArtSchV, mit Gefährdungskategorien
Feldlerche	besonders geschützt BArtSchV, mit Gefährdungskategorien

Dier hier genannten Arten sind Spezialisten von Teillebensräumen des baumfreien und auch des mit Kleingehölzen strukturierten Offenlandes, der Grabensysteme, der Böschungen und Übergangsbereiche zu Ackerflächen und Grünland mit sowohl ruderalen oder nitrophilen Hochstaudenfluren feuchter bis frischer und auch trockener Böden als auch mit Rohrglanzgrasröhrichten feuchter bis frischer Böden und des Weiteren mit artenarmen Gräserfluren aus wenigen Grasarten, die fortlaufend wechseln und außerdem fließende Übergänge der einzelnen Biotoptypen aufweisen wie auch Übergänge zu Schilfröhrichten.

3.2.5.3
Ergebnisse der Untersuchung der ausgewählten Arten mit besonderer Beachtung für die Erfüllung des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“

Keine der oben genannten Arten wie Neuntöter, Feldlerche, Braunkehlchen und Grauammer konnten im unmittelbaren Bereich der Trassen 1 und 2 nachgewiesen werden.

Es gab auch keine Nachweise von Neuntöter und Braunkehlchen im weiteren Umfeld der Trassen, im Offenland und den Agrarflächen.

Feldlerche, Grauammer und Schafstelze treten im weiteren Umfeld der Trassen im Agrar-Offenlandkomplex auf, ihre Reviere haben jedoch keine Berührung zum Planungs- und Untersuchungsraum bzw. sind sie gelegentlich Nahrungsgäste.
Insbesondere die Feldlerche ist auf allen angrenzenden Ackerflächen des Untersuchungsgebietes mit mehreren Brutpaaren im jeweiligen Ackerschlag zu finden, brütet jedoch meist in den Mittelbereichen der Äcker und kommt mit ihren Brutrevieren nicht in den Bereich des Baugeschehens und seines direkten Umfelds.

Eine Betroffenheit dieser Arten sowohl im Sinne der Eingriffsregelung als auch einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht gegeben.
Daher wird auch eine Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Sinne des ASFB ausgeschlossen.

3.2.6
Vorkommen von nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) und BArtSchV besonders geschützter europäischer Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus

3.2.6.1

Nistökologische Gruppe: Freibrüter der Bäume und mittlerer bis höherer Gebüsche

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe: Freibrüter der Bäume und mittlerer bis höherer Gebüsche
Grünfink (Carduelis chloris) , Buchfink (Fringilla coelebs), Girlitz (Serinus serinus), Ringeltaube (Columba polumbus), Pirol (Oriolus oriolus), Amsel (Turdus merula)

Schutzstatus
Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutz-richtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder einige Arten der Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung
Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg
Die Arten, die in dieser nistökologischen Gruppe genannt werden, sind alle ultimativ an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen, wie Gebüsche, Hecken, Solitärsträucher, Feldgehölze und Vorwälder, gebunden. Sie nisten als Freibrüter in Gebüschen verschiedener Art (sowohl Strauchgebüsche, Solitärsträucher, in dichten Himbeer- und Brombeerhecken, in Kletterpflanzen- und Efeubeständen als auch auf Baumbeständen. Sie sind regional weit verbreitete und vielerorts häufige Arten, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Bis auf die Elster wechseln die hier aufgeführten Arten jährlich ihre Fortpflanzungsstätte. Sämtliche hier aufgeführten Arten sind sowohl in Brandenburg als ebenso in ganz Europa noch weit verbreitet und weisen weitgehend stabile Bestände auf.
Eine Art, der Pirol, steht auf den Vorwarnlisten der BRD und Brandenburgs.
Vorkommen im Untersuchungsraum
Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Bearbeitungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie *Tötungen von Individuen können vermieden werden, durch konsequente und konkret im LBP festgelegte Bauzeitenregelungen.*
Weiterhin, durch Einhaltung der Zeiten für Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Nistökologische Gruppe: Freibrüter der Bäume und mittlerer bis höherer Gebüsche,
(Fortsetzung der Prüfung)
Grünfink (Carduelis chloris) , Buchfink (Fringilla coelebs), Girlitz (Serinus serinus), Ringeltaube (Columba polumbus), Pirol (Oriolus oriolus), Amsel (Turdus merula)

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu keinen Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten *wegen der räumlichen Entfernung der Reviere vom Baugeschehe und den baulichen Maß-nahmen, der konkreten Nistökologie dieser Arten , da sie im Regelfall ihre Nester jährlich wechseln bzw. immer wieder an anderer Stelle neu bauen.*
Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandssituation in Europa und Brandenburg kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten für diese Arten nicht auf!

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG , ist nicht gegeben.

3.2.6.2
Nistökologische Gruppe vorwiegend in Bodennähe oder in geringer Höhe brütende Vogelarten der Gebüsche, Hecken und Pflanzendickichte

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe vorwiegend in Bodennähe oder in geringer Höhe brütende Vogelarten der Gebüsche, Hecken und Pflanzendickichte

Fitis (*Phylloscopus trochilus),* Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita), *Sprosser (Luscinia luscinia),* Dorngrasmücke (Sylvia communis), Goldammer (Emberiza citrinella)

Schutzstatus

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutz-richtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind charakteristische und häufige Brutvögel verschiedener Natur – und Kulturlandschafts-Lebensräume sowohl der offenen mäßig bis gut strukturierten Grünländer und Trocken- und Feuchtbrachen-Agrarlandschafts-Komplexe ebenso von offenen und auch von Hecken, Gebüschen und Bäumen strukturierten, ländlichen, urbanen Siedlungsgebieten, auch von Parkanlagen und Nadelbaumkulturen sowie von Ruderalfluren und auch Gärten. Alle haben die nistökologische Gemeinsamkeit, als in Bodennähe oder geringer Höhe brütende Arten, dass sie ihre Nester in dichtem Kräuter- oder Dornbeerengestrüpp sehr nahe am Boden oder in geringer Höhe errichten und sich in den Folgejahren neue Nistplätze wählen.
Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg und ganz Europa noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Bearbeitungsgebiet mit randlicher Berührung ihrer Brutreviere vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren bekannten Arten der historischen Kulturlandschaften und der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie *Tötungen von Individuen können einfach vermieden werden, durch konsequente im LPB konkret festgelegte Bauzeitenregelungen.*
Weiterhin, durch Einhaltung der Zeiten für Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Nistökologische Gruppe vorwiegend in Bodennähe oder in geringer Höhe brütende Vogelarten der Gebüsche, Hecken und Pflanzendickichte (Fortsetzung der Prüfung)
Fitis (*Phylloscopus trochilus),* Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita), *Sprosser (Luscinia luscinia),* Dorngrasmücke (Sylvia communis), Goldammer (Emberiza citrinella)

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu keinen Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten *wegen der räumlichen Entfernung vom Baugeschehe und der baulichen Maßnahmen , der konkreten Nistökologie dieser Arten , da sie im Regelfall ihre Nester jährlich wechseln bzw. immer wieder an anderer Stelle neu bauen.*
Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandssituation in Europa und Brandenburg kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1
und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten für diese Arten nicht auf!

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand der die Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG macht, ist nicht gegeben.

3.2.6.3
Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter-, Nischenbrüter, und Gebäudebrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter-, Nischenbrüter, und Gebäudebrüter

Feldsperling (Passer montanus), Haussperling (Passer domesticus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Buntspecht (Dendrocopos major), Kohlmeise (Parus major), Star (Sturnus vulgaris)

Schutzstatus

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutz-richtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder einige Arten der Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandesdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die unter dieser ökologischen Nistgruppe aufgeführten Arten brüten in Höhlen bzw. Halbhöhlen und auch Nischen sowohl im ursprünglichen Naturraum als auch sekundär im gesamten urbanisierten Lebensraum des Menschen. Sie sind zum großen Teil Kulturfolger. Vorzugsweise nutzen sie Baumbestände, Alt und Totholz, natürliche Nischen. Eine Reihe von Arten haben jedoch Habitate der mäßig bis stark urbanisierten menschlichen Siedlungsräume angenommen und haben gelernt die künstlichen Nisthabitate zu nutzen wie Nischen in Gebäuden, auch in Kletterpflanzen an Gebäudewänden oder Kulturnistplätze wie Rohre, alte Gartenbrunnen und Nistkästen, u. ä. .

Die Nutzung potentiell zur Verfügung stehender Nistplätze kann sehr unterschiedlich sein, häufig werden jedoch optimale Nisthabitate mehrfach und über Jahre genutzt, aber nicht immer durch die gleichen Individuen einer Art sondern durch verschiedene Individuen und auch durch verschiedene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen.

Die hier besprochenen Arten sind sowohl in Brandenburg als auch in ganz Europa weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Lediglich der Haussperling und Feldsperling zeigen, bezogen auf Deutschland, eine schwach rückläufige Tendenz, wobei in Brandenburg nur der Feldsperling diese negative Bestandsentwicklung aufweist. Beide Sperlingsarten sind in die Vorwarnliste Deutschlands eingestuft worden. Außerdem wurde der Feldsperling vorsorglich in Brandenburg in die Vorwarnliste möglicher gefährdeter Arten in den kommenden Jahren aufgenommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Mit Ausnahme des Haussperling kommen sämtliche oben genannten Arten im Bereich der Trasse 1 vor, vornehmlich im mittleren und südöstlichen Teil, im Bereich des stehenden Grabens, des temporären Kleingewässers, der Angersiedlung sowie der umgebenden Waldbereiche.

Im Bereich der Trasse 2 fehlen von den o.g. Arten der Grauschnäpper und der Buntspecht. Hier hat aber der Feldsperling eine größere Population um die Kleinsiedlung am Bogen der Schäferstraße nahe Frankfurter Straße mit engerem Brutrevier im Siedlungsbereich. Von dort aus werden die angrenzenden Wegesäume, Ackerflächen und Ruderalvegetation um die geplante Trasse 2 als Nahrungs- und Flugraum genutzt.

Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter-, Nischenbrüter, und Gebäudebrüter (Fortsetzung der Prüfung)

Feldsperling (Passer montanus), Haussperling (Passer domesticus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Buntspecht (Dendrocopos major), Kohlmeise (Parus major), Star (Sturnus vulgaris)

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie *Tötungen von Individuen werden vermieden durch konsequente im LPB konkret festgelegte Bauzeitenregelungen.*
Weiterhin, durch Einhaltung der Zeiten für Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu keinen Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten *einerseits wegen der räumlichen Entfernung vom Baugeschehen und den baulichen Maßnahmen (wie beim Feldsperling)**,** und andererseits wegen der konkreten Nistökologie dieser Arten , da sie im Regelfall ihre Nester jährlich wechseln bzw. immer wieder an anderer Stelle neu bauen. Für die starken Kulturfolger (Haussperling, Hausrotschwanz) gilt außerdem, dass in urbanen Gebieten durch Neuanlagen von Gebäuden und Gewerbestrukturen auch neue Nistmöglichkeiten geschaffen werden, d.h. die Arten dadurch sogar gefördert werden. Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen sowie der Autökologie/ Verbreitung/ Bestandssituation in Europa und Brandenburg und der räumlichen Lage ihrer Reviere und Habitate sowie der Habitatansprüche kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben.*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten für diese Arten nicht auf!

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand der die Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG macht, ist nicht gegeben.

4.

Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen
nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG sowie von Verbotstatbeständen nach 44 Abs. (1) Nr. 1. u. 3. in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die o.g. Arten und Artengruppen der Teillebensräume der Gräben

Grundsätzlich gilt das BNatSchG, § 39, Abs. (5) Nr. 2.: das bedeutet, für Nist-, Brut- und Lebensstätten von Vögeln besteht ein zeitliches Verbot für Eingriffe in Bäume, Gebüsche, Hecken oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September.
Daraus ergibt sich die Forderung der Bauzeitenregelung mit Ausnahme der Bauzeiten außerhalb der Vegetationsperiode bzw. der Hauptbrutzeit im hier genannten Zeitraum.

Lässt der Bauablauf das nicht zu und muss während der Brutzeit gebaut werden, können bzw. sollen im Rahmen einer aktiven ökologischen Baubegleitung die Vegetation bzw. die Lebensräume nach Brutplätzen abgesucht werden. Dann sollen die ermittelten Neststandorte mit Markierungsbändern gekennzeichnet und so vor den Baumaßnahmen ausgegrenzt werden.

Eine direkte Betroffenheit der o.g. Arten wie insbesondere Störungen oder Tötungen durch den Bauablauf sind nicht zu erwarten, wie die Darstellungen, weiter oben zeigen.

5.

Literatur / Rote Listen

Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008: Ryslavy, T., Mädlow. W., unter Mitwirkung von Jurke, M. - in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008 ; Beilage zu Heft 4, 2008

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P.BOYE & W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE) (Hrsg., 2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81. Gesetze,

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 27 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 Nr. 51, gültig ab 01.03.2010.

Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2008): Mustergliederung/Beispieltexte für den Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.
Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand August 2008.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräumem sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH - Richtlinie): ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. -Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1007, S.1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundes-Arten-Schutz-Verordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Weitere Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

Makatsch,W. (1966): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Radebeul; 1. Auflage , 1966

Bestandserfassung ausgewählter Wasservögel, Schilf- und Wiesenbrüter im Ammerseegebiet. Brutsaison 2006, Brutvogel-Monitoring im Ramsar-Gebiet ...
Brutvogelmonitoring im Ammerseegebiet , 2006.

Eichelmann, Ulrich (1994): Vogelverbreitung und Hochwasserdynamik in Wissenschaftliche Mitteilungen Niederösterreichisches Landesmuseum **8** S. 23 - 32 Wien 1994

Engelmann, Wolf-Eberhard, Fritzsche, J., Günther, R., & Obst, F. J. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verlag Leipzig Radebeul

GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
Engelmann, Wolf-Eberhard, Fritzsche, J., Günther, R., & Obst, F. J. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verlag Leipzig Radebeul

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & ROEDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie.- Supplement Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH Monitoring

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FRÖHLICH & SPORBECK - UMWELTPLANUNG UND BERATUNG (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05). - Unterlage im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren -Abt. Straßen- und Brückenbau.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & ROEDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie.- Supplement Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeier, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Scharmer, E. & Blessing, M. (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. – im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg – Referat 23-.

Quellen und Literatur Biber

Frau REETZ (mündliche Mitteilungen/Telefon) Biberbeauftrage beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO)
Vollzugshinweise Biber – Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. 10. 2012
MUGV Land Brandenburg

Quellen und Literatur Mollusken

Dr. Vollrath Wiese, Haus der Natur - Cismar (Natural History Museum) (mündliche Mitteilungen /Telefon ; und Hilfe bei Bestimmung der Arten)

Internet Quellen

"Deutsche Malakozoologische Gesellschaft - Nomenklaturliste www.mollbase.de/list/ (Stand: 01.11.2012)".
Redaktion: Dr. Vollrath Wiese,

Michael L. Zettler u. Uwe Jueg (2001): Die Bachmuschel (Unio crassus) in Mecklenburg Vorpommern ; Rostock-Warnemünde u. Ludwigslust.
www.io-warnemuende.de/.../zettler_und_jueg-2001-unio-crassus-mv...
Dateiformat: PDF/Adobe Acrobat -

LUGV Naturlandschaften Spreewald : Schnecken und Muscheln
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat GR 4 Biosphärenreservat Spreewald, Eugen Nowak, E-Mail: br-spreewald@lugv.brandenburg.de

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

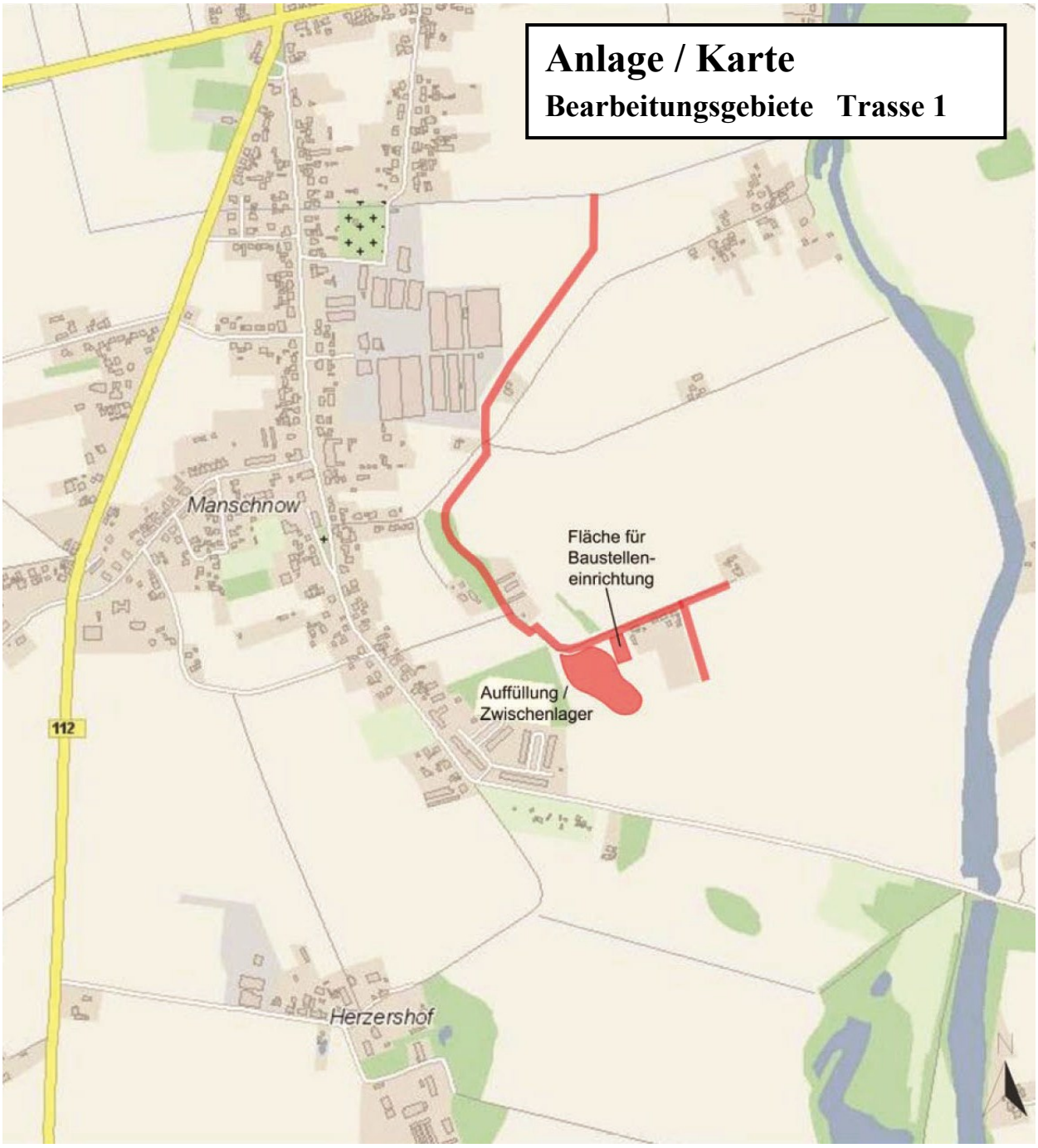

<u>Bauvorhaben Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow</u>

<u>Bearbeitungsgebiete / Bearbeitungskomplexe</u>

<u>Teilbearbeitungen:</u>

<u>1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / EU-Naturschutzrecht, Natura 2000, FFH-Richtlinie (92/43/ EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</u>

<u>2. Schutzgüter</u> nach nationalem Recht (BArtSchV) <u>Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. (1) Nr. 1, 3 u. 4</u>

<u>3. Geschützte Biotope nach BNatSchG §30 Abs.(3) (ebenso § 32 BbgNatSchAG)</u>

<u>Trasse 1 Graben- / Vorfluterausbau Siedlung – östlicher Heyengraben</u>

Kartengrundlage mit Trassenführung: IBF /Ingenieurbüro Friedrich GmbH 15306 Seelow

18.11.2014

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

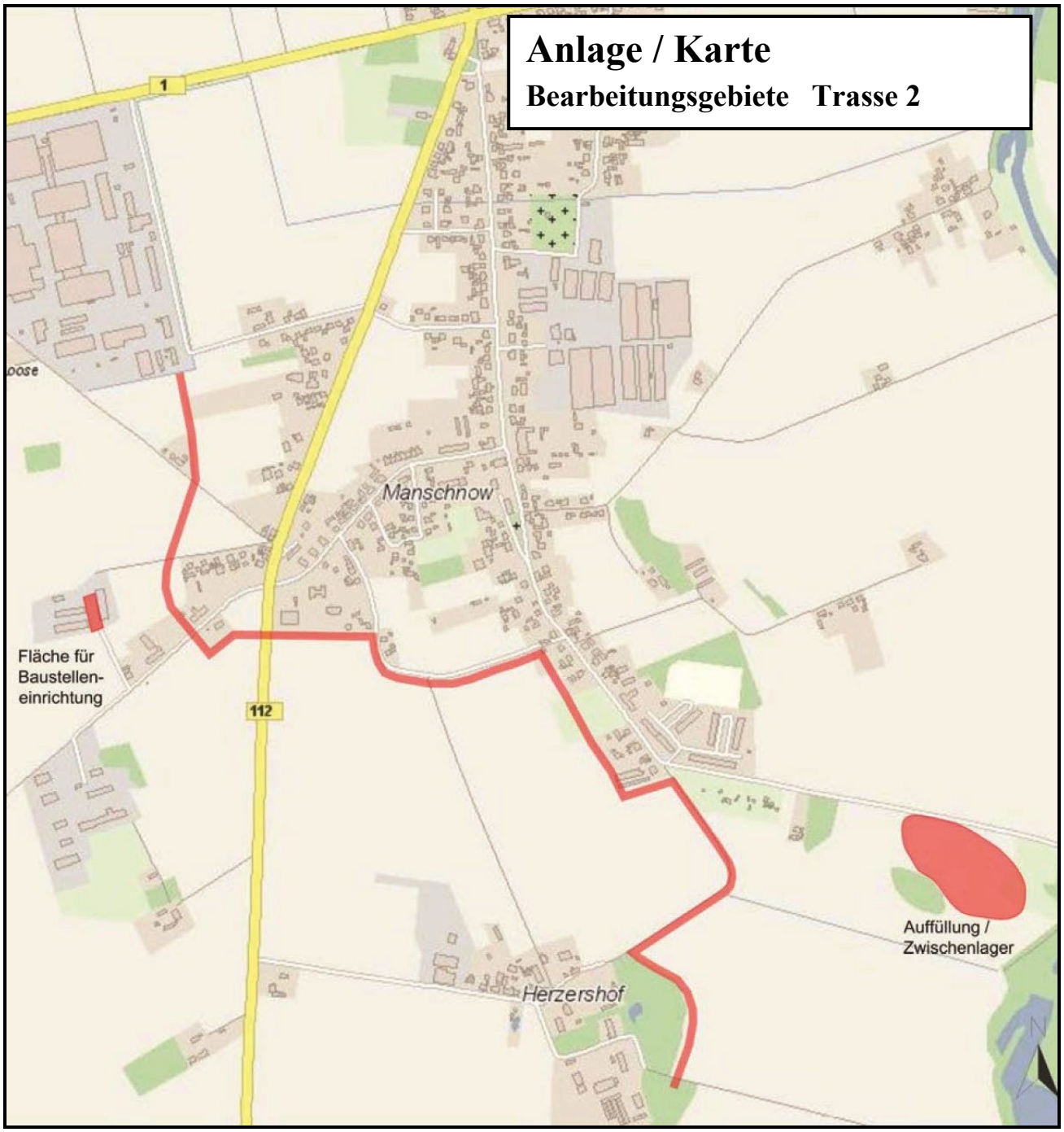

<u>Bauvorhaben Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow</u>

<u>Bearbeitungsgebiete / Bearbeitungskomplexe</u>

<u>Teilbearbeitungen:</u>

<u>1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / EU-Naturschutzrecht, Natura 2000, FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</u>

<u>2. Schutzgüter</u> nach nationalem Recht (BArtSchV) <u>Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. (1) Nr. 1, 3 u. 4</u>

<u>3. Geschützte Biotope nach BNatSchG §30 Abs.(3) (ebenso § 32 BbgNatSchAG)</u>

<u>Trasse 2 Graben- / Vorfluterausbau Herzershof – westlicher Heyengraben</u>

Kartengrundlage mit Trassenführung: IBF /Ingenieurbüro Friedrich GmbH 15306 Seelow

18.11.2014

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl
Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz
Bestandsaufnahmen Bewertung Pflege- und Entwicklungsplanung
Vegetationskunde Floristische , Vegetations- und Biotopkartierungen
Faunistische Begutachtungen Tagschmetterlinge und Widderchen

10. 10. 2014

Naturschutz-Fachbeitrag

Bauvorhaben Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
Küstriner Vorland OT Manschnow
Bearbeitungskomplexe
Trasse 1 Graben/Vorfluter Siedlung – östlicher Heyengraben
Trasse 2 Graben/Vorfluter Herzershof – westlicher Heyengraben

<u>Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. (1) Nr. 1, 3 u. 4</u>

zur Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie der prinzipiellen Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ausgleich und Ersatz nicht vermeidbarer Eingriffe als eine Grundlage zur Erstellung des Umweltberichts

1.
Einführung/Vorbemerkungen

Eigenständiger Teil-Fachbeitrag
Bewertung der Beeinträchtigungen der **biotischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Biotope, Lebensräume),** die nicht in den beiden anderen Fachbeiträgen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ´Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG´) bearbeitet werden konnten bzw. formal nicht bearbeitet werden durften.
Diese Eingriffsbearbeitung ist naturschutzrechtlich ein Teil der Bearbeitung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 1, die sich nur auf die o.g. biotischen Schutzgüter bezieht.
Der Fachbeitrag besteht gleichrangig neben dem Fachbeitrag zur Bearbeitung und Bewertung „Geschützter Biotope“ nach nationalen Naturschutzgesetzen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Ausnahmetatbeständen nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie (Einzelartenschutz nach speziellem europäischen Artenschutzrecht).

2.
Rechtliche Grundlagen

Für die **Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft** gilt nach dem BNatSchG

§ 13 der allgemeine Grundsatz: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft
(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
Nach § 15 Abs. 1 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
und in Abs. 2 heißt es: Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.
Abs. 5: Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Abs. 6: Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

§ 44 Abs. 1 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:
"Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. **wild lebende Pflanzen** der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
(der obige Abs. 1 regelt die Zugriffsverbote)

3.
Durch Eingriffe möglicherweise betroffene „besondere Schutzgüter und Lebensräume“
(nach nationalen Naturschutzgesetzen im Sinne der Eingriffsregelung §§ 13 bis 18 BNatSchG in Verb. mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3)

3.1
Nach nationalem Recht (BArtSchV) „besonders geschützte“ Amphibien

3.1.1
Vorkommen der Teichfrosch-Gruppe (Rana kl. esculenta)
im weiteren Umfeld bzw. Nachbarbiotop des Mittelteils Bereich Siedlung Trasse 1
Im langgestreckten, grabenförmigen Abgrabungs-/Kleingewässer [(siehe Anlage/Karte 1 Geschützte Biotope nach BbgNatSchAG §30 Abs. (3)] existiert eine kleine Population des Teichfrosches.
Der Gewässerzustand ist gegenwärtig eutroph, aber offensichtlich für Amphibienarten im tolerablen Bereich. Für die Teichfrosch-Population ist entscheidend, dass sich die Wasserqualität nicht durch anthropogene Nährstoffeinträge, wie durch einfließendes hoch mit Schadstoffen belastetes Straßenabflusswasser, weiter verschlechtert und das Gewässer nicht durch zunehmende Sukzession oder durch weiteres Zupflanzen mit Gehölzen zu stark verschattet und damit seine Eignung/bzw. Qualität als Laichgewässer und als Gesamtlebensraum verliert.

Die Teichfroschpopulation nutzt dieses Kleingewässer als Gesamtlebensraum für die lokale Population. Die Population war im Jahresverlauf bei jeder Begehung klar erkennbar und zahlenmäßig relativ stabil.
Erstaunlicherweise konnte kein Laichgeschehen, bzw. keine Laichballen festgestellt werden. Die mögliche Ursache dafür könnte die Tatsache sein, dass von Anwohnern in dieses Kleingewässer **nichtheimische Goldfische** eingesetzt worden sind, die eventuell vorhandenen Laich fressen und die ein Laichgewässer nicht zulassen.

3.1.2
Schutzstatus und Gefährdung der Teichfrosch-Gruppe (Rana kl. esculenta)
nach BNatSchG und BArtSchV Anlage 1 Spalte 2 ***besonders geschützt;*** Rote Liste der Lurche der BRD und der Bundesländer (2008) *ungefährdet;*
und laut dieser Liste in Brandenburg ***mit Sicherheit ungefährdet;***
In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1). (2009)

3.1.3
Bewertung der möglichen Betroffenheit und Gefährdung der Teichfroschpopulation
Die Teichfroschpopulation ist durch das Bauvorhaben, Vorfluterausbau Trasse 1 im Bereich der Angersiedlung, **nicht betroffen und auch nicht gefährdet.**
- Relative Entfernung vom Baugeschehen.
- In den Biotop wird nicht eingegriffen und er kann auch logistisch durch das Befahren mit Baumaschinen bzw. Baufahrzeugen ausgeschlossen werden.
- Durch eine ökologische Baubegleitung kann das abgesichert werden.

Grundsätzlich sind Teichfrösche auf Grund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer relativ stationären Lebensweise weniger bzw. kaum ernsthaft in ihrem Bestand bedroht, auf jeden Fall weniger als die meisten übrigen Amphibienarten.

Für das Baugeschehen ergeben sich daher **keinerlei Einschränkungen** in Bezug auf das Vorkommen des Teichfrosches im Nachbarbiotop, Kleingewässergraben.

3.2
Nach nationalem Recht (BArtSchV) besonders geschützte Mollusken
(Klasse Bivalva/ Familien der Großmuscheln)

3.2.1
Potenziell mögliche Vorkommen von Großmuscheln
Im Rahmen der Voruntersuchungen der Potenzialanalyse zu möglichen betroffenen Schutzgütern beim Grabenausbau im „Sonderprogramm Oderbruch Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung“ im Jahre 2012 wurden damals, immerhin 3 Molluskenarten aufgefunden, die alle nach BArtSchV „besonders geschützt“ sind und von denen 2 einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden mussten. (siehe KRAUTER/WEDL LPB 2012)
Diese Tatsache und die Artenzusammensetzung der Wasserpflanzenvegetation, die nach ELLENBERG (1991) mit Stickstoffzeigerwerten zwischen 5 und 7 eine mäßige bis mittlere Stickstoffbelastung der Gewässer anzeigt, ließen eine gewisse Berechtigung zu, dass sowohl nach BArtSchV „besonders geschützte“ Großmuscheln als auch eventuell die FFH-Art, Gemeine Flußmuschel (Unio crassus), möglicherweise in bestimmten Teilgräben sich doch noch gehalten haben könnten.
Ein potenzielles Vorkommen ist daher in der Oderregion in regionalem Zusammenhang zumindest durch Probeuntersuchungen nachzuweisen oder auszuschließen.

3.2.2
Mögliche Vorkommen von Großmuscheln im Bauplanungsgebiet in 3 Räumen

1. Im langgestreckten, grabenförmigen Abgrabungs-/Kleingewässer [(siehe Anlage/Karte 1 Geschützte Biotope nach BbgNatSchG §30 Abs. (3)]
2. Grabenabschnitt des Zulaufes des neuangelegten Vorfluters in den östlichen Heyengraben der Trasse 1
3. Grabenabschnitt des Zulaufes des neuangelegten Vorfluters in den westlichen Heyengraben der Trasse 2

3.2.3
Methodik der Geländeuntersuchungen

Entsprechend der o.g. früheren Untersuchungen (siehe unter 3.2.1) wurde durch das LUA methodisch folgendes festgelegt.
Es sollen mehrere Probeflächen von 1 x 1m angelegt werden, die in die Grabensohle mindestens 30 cm tief gegraben werden müssen und die bei langen Gräben bzw. Vorflutern in einem Abstand von 250 m angelegt werden sollen.
Im gegebenen Bauplanungsvorhaben Vorflutausbau OT Manschnow wurden im langgestreckten Kleingewässer [(siehe Anlage/Karte 1 Geschützte Biotope nach BbgNatSchG §30 Abs. (3)] 2 Probeflächen und an den jeweiligen Anbindungen der Vorfluter an den westlichen und östlichen Heyengraben jeweils 1 Probefläche angelegt.

Die Bestimmung der Arten erfolgt nach einschlägiger Bestimmungsliteratur.

3.2.4.
Ergebnisse der Untersuchungen der Mollusken / „besonders geschützte“ Großmuschel-Arten nach nationalem Recht bzw. nach der BArtSchV

In den nach der oben benannten Methodik angelegten und bearbeiteten Probeflächen konnten **keine Großmuscheln nachgewiesen** werden.
Auch die FFH-Art, Gemeine Flußmuschel (Unio crassus) wurde, wie erwartet, nicht nachgewiesen.

Das bedeutet für die Bauausführungen **keinerlei Einschränkungen** in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Großmuscheln

Für den Bereich des langgetreckten Abgrabungs-/Kleingewässers der Trasse 1 gilt außerdem der Sachverhalt, das allein wegen der relativen räumlichen Entfernung bzw. getrennten Lage vom Baugeschehen sich keine Betroffenheit bzw. Gefährdungen ergeben.

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl
Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz
Bestandsaufnahmen Bewertung Pflege- und Entwicklungsplanung
Vegetationskunde Floristische , Vegetations- und Biotopkartierungen
Faunistische Begutachtungen Tagschmetterlinge und Widderchen

14. 11. 2014

Fachbeitrag

zur Feststellung und naturschutzfachlichen Bewertung gesetzlich geschützter Biotope

sowie der Bearbeitung möglicher Verbotstatbestände nach §30 Abs. (2) und von Ausnahmetatbeständen nach §30 Abs. (3) BNatSchG (ebenso § 32 BbgNatSchAG)
im Planungsraums des Bebauungsplanes Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow, Trasse 1 und Trasse 2

1.
Einführung/Vorbemerkungen

Vorliegender Fachbeitrag ist eigenständig und wird zusätzlich zu den beiden anderen Fachbeiträgen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Fachbeitrag der Beeinträchtigung der biotischen Schutzgüter im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG) erarbeitet.
Hier werden ausschließlich die nach § 30 BNatSchG und §32 BbgNatSchAG, geschützten Biotope beschrieben, bearbeitet sowie naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich bewertet.

2.
Rechtliche Grundlagen

§ 1 BNatSchG Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Absatz (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
Absatz (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope
(für das Untersuchungsgebiet ist folgende Nr. 1 maßgebend)

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

3.

Zum Vorkommen von geschützten Biotopen im Planungsgebiet der Trassen 1 und 2 OT Manschnow

Die Ermittlung von geschützten Biotopen bzw. von Biotopen, die unter bestimmten Bedingungen als geschützt eingestuft werden ergibt in den Planungsräumen, Trasse 1 und 2 ein sehr differenziertes Bild.
Im gesamten Verlauf der Trasse 2 konnte kein „Geschützter Biotop" festgestellt werden. Dagegen existieren im Bereich der Trasse 1 „Geschützte Biotope", wobei diese dort in einer räumlichen Konzentration am Rande der südöstlichen Siedlung vorhanden sind (siehe Anlage/Karte1 „Geschützte Biotope")

Der gesamte Bereich ist morphologisch und hydrologisch eine flache grundwasser-beeinflusste Senke in der umgebenden Agrarlandschaft.

Biotop 1

Biotop Code: 02167 sonstige Abgrabungsgewässer ; (§)

Darin: **Biotop Code 0221122 (Breitblättr.) Rohrkolben-Röhricht §**

Der Biotop1 ist das langgestreckte, grabenförmige Kleingewässer, das sich entlang der Siedlerstraße der südöstlichen Siedlung erstreckt und parallel zum Mittelteil des geplanten Vorfluters liegt.
Das genannte Kleingewässer ist künstlich angelegt worden und sollte vermutlich der Entwässerung und Baugrundsicherung der angrenzenden Siedlungsgrundstücke dienen.
Es ist dauerhaft mit Wasser gefüllt, jedoch mit stark schwankenden Wasserständen.
Die Kartierung des Biotops erfolgte als „sonstiges Abgrabungsgewässer" **Biotop Code:** 02167. Er würde nur unter bestimmten Bedingungen als geschützter Biotop gelten, wenn sich weitere naturschutzfachlich wertgebende Schutzgüter wie Vegetation und geschützte Tierarten einstellen und den Biotop vervollkommnen.
Im vorhandenen Kleingewässer hat sich eine gewässertypische, semiterrestrische und teilweise aquatische Vegetation etabliert (siehe Vegetation/ Pflanzenarten Biotop1, weiter unten) mit Dominanz des Breitblättrigen Rohrkolbens. Die Einstufung erfolgt als Biotoptyp Rohrkolben -Röhricht des Breitblättrigen Rohrkolbens Biotop Code: 0221122 -, der nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bbg. (entsprechend BNatSchG und BbgNatSchAG) ein „Geschützter Biotop" ist. Damit ist der Gesamtbiotop naturschutzrechtlich „geschützt".
Weitere wertgebende Schutzgüter sind die Population des Teichfrosches und die Feststellung eines subadulten Moorfrosches im seinem Sommerlebensraum.

Frage einer möglichen Betroffenheit und Gefährdung des Biotops und seiner Schutzgüter durch das Bauvorhaben

Der Biotop1(Kleingewässer mit Rohrkolben-Röhricht) ist durch das Bauvorhaben, Vorfluterausbau Trasse 1 nicht betroffen und auch nicht gefährdet, aus mehreren Gründen:
- Biotop liegt in einer relativen Entfernung vom Baugeschehen.

- In den Biotop wird nicht eingegriffen und das Befahren mit Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen kann auch logistisch durch die Baufirmen ausgeschlossen werden.
- Außerdem kann durch eine ökologische Baubegleitung eine unbeabsichtigte Gefährdung ausgeschlossen werden.
- Das Schutzgut, Teichfroschpopulation ist räumlich nur auf das Kleingewässer beschränkt

Für das Baugeschehen ergeben sich daher **keinerlei Einschränkungen** in Bezug auf den geschützten Biotop Kleingewässergraben und Rohrkolben-Röhricht sowie des wertgebenden Schutzgutes, der Teichfroschpopulation.

Biotop 2
Biotop Code: 02132 Temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet; §

Biotop Nr. 2 ist ein kleinflächiges, schmal, längliches Kleingewässer, als Restgewässer mit stark schwankenden Wasserständen, die im Jahresverlauf , 2014, auf 2 getrennte Gewässerflächen von nur wenigen Quadratmetern und einen Wasserstand von etwa 5 bis 15 cm im Juni und Sommer geschrumpft ist und der größte Teil ein schwamm-sumpfiger und zum Teil bereits ausgetrockneter Teichboden war. Das sind etwa 10 bis 20 % der Fläche im Frühjahr. Ein derartiges Kleingewässer kann nach Kartierungsvorschrift der Biotopkartierung Brandenburg nur als „Temporäres Kleingewässer“ **Biotop Code: 02132** eingestuft werden.

Laut Kartieranleitung Brandenburg, 2007, ist die entscheidende Voraussetzung für den Schutzstatus: temporär wasserführende Kleingewässer (wie Tümpel, Lachen, Sölle etc., auch künstliche Becken), dass sie von dafür typischen Pflanzenarten besiedelt und naturnahe Strukturen aufweisen sind.
Das Kleingewässer Biotop Nr. 2 erfüllt alle Kriterien der Brandenburger Kartieranleitung zur Einschätzung als ***geschützter Biotop nach §§ 30 BNatSchG und 32 BbgNatSchAG****.*
Die Biotopstrukturen sind naturnah.
Die Vegetation ist charakteristisch und gewässertypisch und macht einen wesentlichen Teil des geschützten Biotops aus. Die gewässertypische Art, Flutender Schwaden (Glyceria fluitans agg.) tritt mit hoher Deckung auf, daneben findet man weiteren Kennarten.
(siehe auch dazu die Auflistung der Vegetation bzw. der Pflanzenarten, Biotop 2, weiter unten)

Begutachtung eines möglichen Laichgeschehens
Trotz mehrmaliger Begutachtungen im Jahre 2014 entsprechend vorgegebener Methodik wurden keine Amphibien und auch kein Laichgeschehen festgestellt.
Das bedeutet, dass die Restgewässer (temporäres Kleingewässer) gegenwärtig keine Laichgewässer sind.

Naturschutzfachliche Bewertung/Erhaltungszustand des temporären Kleingewässers
Die temporären Kleingewässer sind in ihrer Biotopausbildung als untypisch und gestört einzuschätzen oder anders gesagt, sie befinden sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand.

Frage einer möglichen Betroffenheit und Gefährdung des Biotops und seiner Schutzgüter durch das Bauvorhaben

Der Biotop 2 (Temporäres Kleingewässer) ist durch das Bauvorhaben, Vorfluterausbau Trasse 1 **zwar betroffen, aber nicht gefährdet,** aus folgendem Grund:
Die Biotopausbildung, untypisch und gestört bzw. der bereits ungünstige bzw. schlechte Erhaltungszustand kann durch die stattfindenden Baumaßnahmen kaum oder nicht weiter verschlechtert werden

Für das Baugeschehen ergeben sich daher **keinerlei Einschränkungen** in Bezug auf den geschützten Biotop, das temporäre Kleingewässer.

Mögliches Aufwertungspotenzial durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Würde man nicht in diesen Biotopkomplex eingreifen, ist aus langjähriger Erfahrung zu erwarten, dass sich der bereits schlechte Erhaltungszustand noch weiter zu Ungunsten des „temporären Kleingewässers" verschlechtert. Vermutlich wird der Biotop weiter verlanden und trockener werden und dann durch Gehölzsukzession eine Verbuschung und Bewaldung eintreten.

Im Rahmen des Bauvorhabens, Vorfluterausbau Manschnow, Trasse 1 besteht jedoch die realistische Chance durch eine Reihe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Renaturierung des Kleingewässers und seines gesamten Umfeldes zu erreichen und ein neues dauerhaftes Kleingewässer herzurichten, damit eine erhebliche Aufwertung des Biotops zu erreichen.

Biotop 3

Biotop Code: 0514192 sonstige Staudenfluren feuchter bis nasser Böden,
Gehölze 10 – 30 % **(§)**

Biotop Nr. 3 ist ein komplexer Mischbiotop in einer flachen Senke um das temporäre Kleingewässer gelegen. Die mineralischen Böden sind bereits langjährig trocken gefallen. Hier haben sich ausdauernde Gräser- und Hochstaudenfluren ausgebreitet mit Beteiligung von Ruderalarten, die man am ehesten dem Biotoptyp 0514192, „sonstige Staudenfluren (frischer) bis feuchter bis nasser Böden" zuordnen kann.
(die Pflanzenartenliste ist weiter unten dargestellt, unter Biotop Nr. 3)
Nach der Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg ist dieser Biotoptyp „unter bestimmten Bedingungen geschützt". Dazu müssen eine Reihe von Charakter- bzw. Kennarten vorhanden sein, und zwar in repräsentativer Deckung und Individuenzahl.
Diese erwünschte bzw. erforderliche Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung ist gegenwärtig nicht vorhanden, daher muss die Einstufung bestenfalls als Grenzfall zwischen den Kategorien „unter bestimmten Bedingungen geschützt" und eindeutig „Geschützter Biotop" vorgenommen werden oder als „Geschützter Biotop" mit einer „gestörten bzw. untypischen" Biotopausbildung oder einem „schlechten Erhaltungszustand"

Naturschutzfachliche Bewertung/Erhaltungszustand des Biotops Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Böden

Die Vegetation und insbesondere das Pflanzenartenspektrum sind in ihrer Zusammensetzung als untypisch und gestört einzuschätzen und der Biotop als Ganzes befindet sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand.

Frage einer möglichen Betroffenheit und Gefährdung des Biotops und seiner Schutzgüter durch das Bauvorhaben

Für Biotop 3 gilt analog der Einschätzung der Situation von Biotop Nr.2, das er durch das Bauvorhaben, Vorfluterausbau Trasse 1, **zwar betroffen, aber nicht gefährdet ist,** aus ähnlichem Grund:

Die Biotopausbildung, untypisch und gestört bzw. der bereits ungünstige bzw. schlechte Erhaltungszustand kann durch die stattfindenden Baumaßnahmen kaum oder nicht weiter verschlechtert werden

Für das Baugeschehen ergeben sich daher **keinerlei Einschränkungen**

Mögliches Aufwertungspotenzial durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wenn man die Frage stellt, wie sich der Biotop entwickeln würde, überließe man Ihn sich selbst, ist die Antwort eindeutig.

Würde man nicht in diesen Biotopkomplex eingreifen, ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass sich der bereits schlechte Erhaltungszustand noch weiter verschlechtert.

Nach den ersten Schritten der natürlichen Sukzession innerhalb der Gräser- und Kräuterzusammensetzung wird dann durch Gehölzsukzession eine Verbuschung und schließlich die Bewaldung eintreten.

Das heißt nach einigen Jahren haben wir diesen Offenlandbiotop aus unserer Landschaft verloren, die Landschaft verarmt weiter an Lebensräumen, Pflanzen und Tieren.

Im Rahmen des Bauvorhabens, Vorfluterausbau Manschnow, Trasse 1 besteht jedoch die realistische Chance durch eine Reihe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl eine Renaturierung des Kleingewässers (Biotop 2) und seines gesamten Umfeldes zu erreichen als auch ein neues, größerflächiges, dauerhaftes Kleingewässer herzurichten, das sich über größere Teile des Biotops 3 erstreckt.

Damit könnte eine naturschutzfachlich wünschenswerte Aufwertung des Biotopkomplexes erreicht werden.

Biotop 4

Biotop Code: 0513191 sonstige Grünlandbrachen feuchter Böden, Gehölze < 10 % **(§)**

Biotop Nr. 4 ist ein komplexer Offenlandbiotop in der grundwasserbeeinflussten flachen Geländesenke zwischen südöstlicher Siedlung, Siedlungsstraße und den Ackerflächen im Osten. Hier haben sich ausdauernde Gräserfluren mit Beteiligung von Ruderalarten,

ausgebreitet, die man am ehesten dem Biotoptyp 0514192, „sonstige Staudenfluren (frischer) bis feuchter bis nasser Böden“ zuordnen kann.
(die Pflanzenartenliste ist weiter unten dargestellt, unter Biotop Nr. 4)
Der Biotop war ehemals kleinteilig genutztes Feuchtgrünland und liegt seit vielen Jahren brach. In die Grünlandbrache sind über die Jahre sowohl Ruderalarten, als auch mit hoher Deckung die nitrophile Brennnessel und ebenso konkurrenzstarke Gräser wie der Glatthafer und das Knaulgras eingewandert.
Auch bei diesem Biotop besteht wie beim Biotop Nr. 3 der Sachverhalt, dass er nur unter bestimmten Bedingungen bei vollständigem Artenspektrum und den nötigen Kennarten als „geschützt“ eingestuft werden kann.
Wegen der vorhandenen o.g. nitrophilen Arten wie die Brennnessel und die Brachegräser frischer Böden (Glatthafer , Knaulgras) mit hohen Deckungen kann gegenwärtig der Status „Geschützter Biotop“ nur mit den Einstufungen „gestört“, „untypisch“ , „schlechter Erhaltungszustand“ festgelegt werden. (siehe auch folgender Absatz)

Naturschutzfachliche Bewertung/Erhaltungszustand des Biotops sonstige Grünlandbrachen feuchter Böden

Entspricht der Bewertung wie zu Biotop Nr. 3
Die Vegetation und insbesondere das Pflanzenartenspektrum sind in ihrer Zusammensetzung als untypisch und gestört einzuschätzen und der Biotop als Ganzes befindet sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand.

Frage einer möglichen Betroffenheit und Gefährdung des Biotops und seiner Schutzgüter durch das Bauvorhaben

Entspricht der Einschätzung wie zu Biotop Nr. 3
Für Biotop 4 gilt analog der Einschätzung der Situation von Biotop Nr.3, dass er durch das Bauvorhaben, Vorfluterausbau Trasse 1, zwar betroffen, aber nicht gefährdet ist, aus ähnlichem Grund:
Die Biotopausbildung, untypisch und gestört bzw. der bereits ungünstige bzw. schlechte Erhaltungszustand kann durch die stattfindenden Baumaßnahmen kaum oder nicht weiter verschlechtert werden

Für das Baugeschehen ergeben sich daher **keinerlei Einschränkungen.**

Erhaltung des Feuchtgrünlandes/ Die Bedeutung von Nutzung/Pflege
Mögliches Aufwertungspotenzial durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Feuchtgrünlandbiotope sind wie sämtliche Lebensräume der offenen historischen Kulturlandschaft durch bäuerliche Landnutzung (Mahd , Beweidung) über viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte entstanden und sind auf diese Landnutzung für ihren Erhalt angewiesen.
Wenn man diesen Biotop sich selbst überlässt, nicht nutzt oder pflegt, nicht eingreift, ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass sich der bereits schlechte Erhaltungszustand durch natürliche Sukzession noch weiter verschlechtern wird.
Durch anschließende Gehölzsukzession werden Verbuschungen und dann Bewaldung eintreten.
Der Offenlandbiotop (Feuchtgrünland) als Relikt der historischen Kulturlandschaft und im Optimalzustand gefährdeter und „geschützter Biotop“ ginge völlig verloren.

Naturschutzfachlich ist sowohl die Erhaltung des noch bestehenden Feuchtgrünlandes

wünschenswert als auch eine vielfältige Aufwertung des gesamten Biotopkomplexes.
Auch dieser Biotop hat ein hohes Aufwertungspotenzial durch unterschiedliche Maßnahmen

Empfehlungen für Maßnahmen
Eingriffe in den Brachebiotop (Nr. 4) sind im Sinne einer Vegetations- bzw. Biotopverbesserung erwünscht
-Organisation einer Nutzung oder Pflege der Fläche
-Gut überlegte Ableitung von Vorflutwasser in das Feuchtgrünland
-Zulassen auch von kurzzeitigen Maßnahmen und Eingriffen in und auf die Vegetation

Die Neuanlage des geplanten Vorfluters bedeutet für den Landschafts- und Artenschutz auch Vorteile, die im Abwägungsprozess der E und A -Bilanzierung positiv abgewogen werden sollten.
- Der Vorfluter an sich schafft in der Agrarlandschaft zusätzliche Biotope
- Nutzung von temporär anfallendem Wasser aus der neu eingerichteten Vorflut für die teilweise Einleitung in den Biotop Nr.4 und damit die Stabilisierung des Feuchtgrünlandbiotops
- Erhöhung der Biotopvielfalt über eine wohlüberlegte Vorflutergestaltung (Geländeprofil) sowie eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verteilung von Oberflächenwasser in Überschusszeiten (Retentionsflächen) im lokalen und regionalen Umfeld.

Biotop 5
Biotop Code: 0514132 Brennnesselfluren feuchter bis nasser Böden, Gehölze 10 – 30 %

Biotop Nr. 5 befindet sich im Nordteil des hier besprochenen und in der Karte 1 dargestellten Biotopkomplexes.
Die Brennnesselfluren feuchter bis nasser Böden sind in keiner Weise als Lebensraum gefährdet und daher auch kein geschützter Biotop.
Die Darstellung und Besprechung des nicht geschützten Biotops in diesem Zusammenhang kann helfen die Bauplanung sowie die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterstützen und unnötiges Konfliktpotenzial zu vermeiden.

Für das Bauvorhaben bestehen in diesem Biotop keinerlei Einschränkungen.

Die Brennnesselfluren sind ein fortgeschrittenes Sukzessionsstadium , des unter historischer Landnutzung entstandenen und mehrere Jahrhunderte existenten ehemals artenreichen Feuchtgrünland-Lebensraumes.

Insbesondere dieser Biotop hat ein hohes Aufwertungspotenzial mittels unterschiedlicher Maßnahmen.
Für die Maßnahmen gelten die gleichen Empfehlungen wie für den Nachbarbiotop Nr. 5 (Brachestadium des ehemaligen Feuchtgrünland-Biotops)

Anhang I
Vegetation /Pflanzenarten der bearbeiteten „Geschützten Biotope“ und „unter bestimmten Bedingungen Geschützten Biotope“

Biotop 1
Biotop Code: 02167 sonstige Abgrabungsgewässer ; (§)
Darin: Biotop Code 0221122 (Breitblättr.) Rohrkolben-Röhricht §

Vegetation/Pflanzenarten

Typha latifolia	Breitblättriger Rohrkolben
Phragmites australis	Schilf
Juncus effusus	Flatter-Binse
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Salix repens	Kriech-Weide
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Rubus caesius	Kratzbeere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm
Urtica dioica	Große Brennessel

Biotop 2
Biotop Code: 02132 Temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet; §

Vegetation/Pflanzenarten

Glyceria fluitans	Flutender Schwaden
Juncus effusus	Flatter-Binse
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Poa palustris	Sumpf-Rispengras
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Echinochloa crus-galli	Hühnerhirse
Polygonum persicaria	Floh-Knöterich
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Echinochloa crus-galli	Hühnerhirse

Biotop 3
Biotop Code: 0514192 sonstige Staudenfluren feuchter bis nasser Böden,
Gehölze 10 – 30 % **(§)**

Vegetation/Pflanzenarten

Glyceria fluitans agg.	Flutender Schwaden(Aggr.)
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Poa palustris	Sumpf-Rispengras
Urtica dioica	Große Brennessel
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Epilobium spec.	Weidenröschen
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Polygonum persicaria	Floh-Knöterich
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Phragmites australis	Schilf
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele
Salix repens	Kriech-Weide
Juncus effusus	Flatter-Binse
Typha latifolia	Breitblättriger Rohrkolben
Echinochloa crus-galli	Hühnerhirse
Lamium galeobdolon	Gold-Taubnessel
Arctium lappa	Große Klette,
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel

Biotop 4

Biotop Code: 0513191 sonstige Grünlandbrachen feuchter Böden, Gehölze < 10 % **(§)**

Vegetation/Pflanzenarten

Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Urtica dioica	Große Brennessel
Symphytum officinalis	Gem. Beinwell
Rubus caesius	Kratzbeere
Dactylis glomerata	Kletten-Labkraut
Juncus effusus	Flatter-Binse
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm
Echinochloa crus-galli	Hühnerhirse

Biotop 5
Biotop Code: 0514132 Brennnesselfluren feuchter bis nasser Böden; nicht geschützt

Vegetation/Pflanzenarten

Urtica dioica	Große Brennessel
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Rubus caesius	Kratzbeere
Tanacetum vulgare	Rainfarn

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

Anlage / Karte 1
Trasse 1

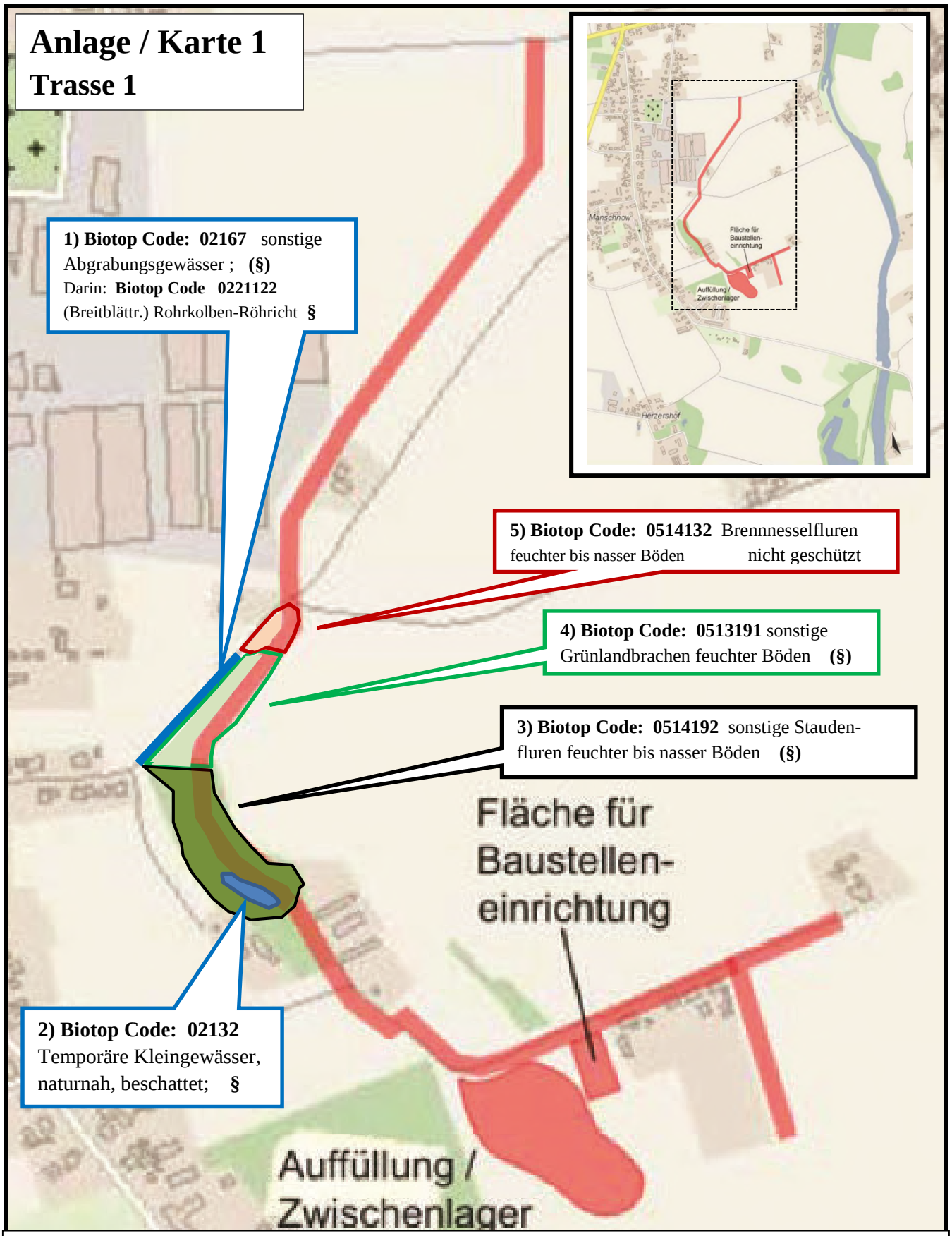

Geschützte Biotope nach BNatSchG §30 Abs.(3) (ebenso § 32 BbgNatSchAG) = §
sowie unter bestimmten Bedingungen geschützt = (§)

Teilfachbeitrag: Bearbeitung möglicher Verbotstatbestände nach §30 Abs. (2) und von Ausnahmetatbeständen nach §30 Abs. (3) BNatSchG

Bauvorhaben: Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Küstriner Vorland OT Manschnow Mittelteil der Trasse 1 (Graben Siedlung – östlicher Heyengraben)

Kartengrundlage mit Trassenführung: IBF /Ingenieurbüro Friedrich GmbH 15306 Seelow 18.11.2014